

ischen Kunstverlag-, Karten- und Musikalienhandels geschehen, der Abschluß eines Vertrages mit Nordamerika besüwortet worden war, erhielt der Kaiserliche Geschäftsträger in Washington Auftrag zur Einleitung entsprechender Verhandlungen.

Nach der Entwicklung, welche das Urheberrecht und insbesondere der Schutz fremder Autoren in den Vereinigten Staaten genommen hat, mußte dabei allerdings von vornherein darauf verzichtet werden, nach Analogie der deutscherseits mit anderen Staaten geschlossenen Litterarkonventionen einen Versuch zu einer vertragmäßigen Abänderung der inneren Gesetzgebung Nordamerikas zu machen. Als Inhalt der Uebereinkunft konnte vielmehr nur eine gegenseitige Zusicherung in Aussicht genommen werden, dahin gehend, daß die nordamerikanischen Staatsangehörigen in Deutschland einen mit den Inländern gleichen Schutz ihrer Urheberrechte und dafür die Reichsangehörigen in den Vereinigten Staaten den Schutz der Copyright Act genießen sollen. Auf dieser Grundlage ist unter dem 15. Januar d. J. die vorliegende Uebereinkunft in Washington abgeschlossen worden, zu deren Bestimmungen im einzelnen folgendes zu bemerken ist:

Zu Artikel 1.

Durch den Ausdruck: »Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Litteratur und Kunst, sowie Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachahmung«, welcher in ähnlicher Weise, wenigstens soweit es sich um Werke der Litteratur und Kunst handelt, in den Litterarverträgen Deutschlands mit Frankreich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 269), Belgien (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 173) und Italien (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 193) Anwendung gefunden hat, werden alle Gegenstände getroffen, in Bezug auf welche Reichsangehörige durch die Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339), vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) und vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) geschützt sind und bezüglich deren sie künftig in den Vereinigten Staaten Schutz genießen würden.

Zu Artikel 2.

Die Gewährung des Schutzes in den Vereinigten Staaten hat, wie bereits erwähnt, den Erlaß einer Proklamation seitens des Präsidenten zur Voraussetzung. Die Verbindlichkeit Nordamerikas ist deshalb in der Weise zum Ausdruck gelangt, daß der Präsident sich zum Erlaß einer solchen Proklamation verpflichtet. Die Proklamation kann erst dann erfolgen, wenn das Uebereinkommen in Deutschland die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten hat und somit die Ausführung desselben feststeht. Dagegen bedarf es in Nordamerika nicht der Zustimmung des Senats oder des Repräsentantenhauses, sondern der Präsident ist zum Erlaß der Proklamation kraft der ihm durch die Copyright Act übertragenen Vollmacht berechtigt.

Zu Artikel 3.

Da die Copyright Act jede Rückbeziehung auf bereits veröffentlichte Werke ausschließt, indem sie in Sektion 3 nur denjenigen zur Inanspruchnahme des Urheberrechts für berechtigt erklärt, welcher an oder vor dem Tage der Veröffentlichung des Werkes im In- oder Auslande die in dem nordamerikanischen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat, mußte durch eine Bestimmung in dem Abkommen Vorsorge dafür getroffen werden, daß in Deutschland nordamerikanische Werke nicht einen in die Vergangenheit rückwirkenden Schutz erhielten und daß nicht die bezüglich solcher Werke etwa früher erlaubterweise vorgenommenen Nachdruckshandlungen durch das Abkommen unter Strafe gestellt würden. Zu diesem Zweck ist die Vorschrift aufgenommen worden, daß das Abkommen nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung finden soll.

Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die Tafeln der vor kurzem erschienenen ersten Lieferung der »Monumenta

Germaniae et Italiae typographica. Deutsche und italienische Facunabeln in getreuen Nachbildungen, herausgegeben von der Direction der Reichsdruckerei. Auswahl der Tafeln von R. Burger. (Verlag von Otto Harrassowitz in Leipzig). Die vorliegende Publikation wird von allen Druckern, die in Deutschland während des fünfzehnten Jahrhunderts gedruckt haben, ferner von den Deutschen, die in Italien thätig gewesen sind, alle Typen, die sie verwendet haben, in getreuen Nachbildungen wiedergeben. Die Reproduktion der alten Drucke ist in Zinkätzung ausgeführt und, wie alle aus der Reichsdruckerei hervorgehenden Arbeiten, eine Meisterleistung.

Zum Litterarvertrag mit Amerika. — Die »Kölnische Volkszeitung« hatte an die Bekanntgabe der Vertragsbestimmungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten N. A. folgende frohlockende Betrachtung geknüpft:

»Man kann es nur dankbar begrüßen, daß damit dem von amerikanischer Seite im allgrößartigsten Maßstab betriebenen Nachdrucks-Unfug, gegen den s. B. u. a. Charles Dickens eiferte, ein weiterer Niegel vorgeschoben wird. Im besonderen wird die transatlantische Presse jetzt darauf verzichten müssen, das Feuilleton der Kölnischen Volkszeitung in einer Weise zu plündern, die für uns und unsere Mitarbeiter doch mehr schmeichelhaft als angenehm war. Bis jetzt hatten wir das Vergnügen, so ziemlich alle unsere Erzählungen, wenn sie nicht für die amerikanischen Kollegen zu umfangreich waren, frisch und frei nachgedruckt zu finden. Unsere Mitarbeiter bekamen für diese gütige Mitwirkung keinen roten Heller, und unsere Zeitung wurde nicht einmal citiert.«

Als Entgegnung hierauf empfing das Blatt die nachfolgende Einwendung, die wir dessen Nr. 138 vom 10. d. M. entnehmen:

»Die Bedeutung, welche Sie dem Abkommen beilegen, ist ihm leider nicht zuzuerkennen, wie Sie aus folgendem ersehen können. Die Sektion 13 der amerikanischen Kongress-Acte vom 3. März 1891 (die Copyright-Bill) bestimmt, daß »dieses Gesetz« auf einen Bürger einer fremden Nation nur dann Anwendung finden soll, »wenn die betr. Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Genuß des Urheber-Rechts auf wesentlich derselben Grundlage gewährt.«

»Schön; aber in Deutschland ist die »Grundlage« eine ganz andere. Darauf bezüglich sagt der Art. 1 des in Nr. 133 abgedruckten Uebereinkommens, daß die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Litteratur und Kunst, sowie den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen sollen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht. Mit anderen Worten: Kein in den Vereinigten Staaten erschienenenes Werk darf in Deutschland nachgedruckt werden, und zwar genießt der amerikanische Schriftsteller und Verleger diesen Schutz ohne weiteres. Durch dieses Zugeständnis kommen also auch die deutschen Schriftsteller und Verleger in den Schutz der amerikanischen Copyright-Bill.

»Wie sieht nun dieser Schutz aus? Die Sektion 4956 behandelt, wenn man so will, das internationale Urheber-Recht in America. Hiernach hat niemand Anspruch auf ein Urheber-Recht, »wenn er nicht erstens bis zum Tage der Veröffentlichung einen gedruckten Titel des Buches usw. sowie zwei Exemplare des zu schützenden Erzeugnisses an den Kongress-Bibliothekar zu Washington eingesandt hat.« Das wäre zwar gegenüber unsern deutschen Zugeständnissen eine Belästigung, aber doch nicht so schlimm und bei Büchern wenigstens ausführbar, nicht dagegen bei Zeitungs-Feuilletons, welche also nach wie vor trotz »Schutzgesetz« den amerikanischen Piraten zum Opfer fallen! Das dicke Ende kommt aber auch für Bücher in folgendem Nachsatz: »wobei zu beachten ist, daß bei einem Buche . . . die besagten zwei Exemplare »von innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestelltem Satz oder mittels Platten davon . . . welche innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten angefertigt wurden, oder von Ueberdrucken von solchen gedruckt sein müssen.« Dieses merkwürdige »Schutzgesetz« kann man in kurzen Worten ausdrücken, nämlich: der Nachdruck deutscher Bücher ist in den Vereinigten Staaten in Wirklichkeit nach wie vor gestattet! Und gegen einen solchen Schutz geben wir unser gutes deutsches Urheberrechtsgesetz den Amerikanern hin! Es ist in der That unbegreiflich, wie das Deutsche Reich in dieser Weise ein Recht hingiebt, ohne ein auch nur annäherndes Zugeständnis von der andern Seite zu erlangen. Gerade den Vereinigten Staaten mit ihrer Mac Kinley-Bill gegenüber war man doch wohl zu derartigen Zuborkommenheiten nicht verpflichtet.«

Entscheidung des Reichsgerichts. — Bei einem Kauf in Bausch und Bogen ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 9. Dezember 1891, im Gebiete des Preuß. Allgem. Landrechts zwar die Gewährleistungspflicht des Verkäufers für die Normalbeschaffenheit jedes einzelnen Stücks ausgeschlossen, wohl aber hat Verkäufer für die fehlerhafte Beschaffenheit einzelner Stücke einzu-